

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet  
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
vom 30.06.2017**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S.622) und der §§ 5 Abs.1 und 7 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S.232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S.229) wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 29.03.2017 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 09.06.2017 zu den §§ 4, 9, 11 und 13 für das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehöre insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist §1 Abs.2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünanlagen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren, dort zu halten oder zu parken; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; des Weiteren können für die Anlieferung, insbesondere von Lebensmitteln bzw. verderblichen Waren, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach §55 Abs.2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt die nachfolgend aufgeführten Schulhöfe und Sportanlagen außerhalb der Schulzeiten nach Maßgabe dieser Verordnung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Zeiten für die öffentliche Nutzung der Schulhöfe sind abhängig von der schulischen Nutzung und können jederzeit ohne Änderung dieser Verordnung geändert werden. Bei Bedarf geht die durch die Schulleitung festgestellte schulische, durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz oder durch die Sportvereine festgelegte besondere Nutzung vor. In den Schulferien ist die jeweilige für den Nachmittag zugelassene Nutzung ab 7.00 Uhr gestattet.

**Objekt:**

**Vorgesehene Nutzungsart:**

**Beschränkungen:**

Bolandschule  
Wiesenstr.3, einschl.  
Bolzplatz

Schulgelände bis 17.00 Uhr  
Spielgelände ab 17.00 Uhr bis  
Einbruch der Dunkelheit

Aufenthaltsverbot ab Einbruch  
der Dunkelheit bis 7.00 Uhr

Josefschule  
Jahnstr.17, einschl.  
Sporthalle

Schulgelände bis 17.00 Uhr  
Spielgelände ab 17. 00 Uhr bis  
Einbruch der Dunkelheit,  
Parkfläche ab 17.00 Uhr bis  
22.00 Uhr

Aufenthaltsverbot ab Einbruch  
der Dunkelheit bis 7.00 Uhr

Von-Zumbusch-Schule Jahnstr.2, einschl. Sporthalle, Hallenbad u. Skateranlage	Schulgelände bis 17.00 Uhr Sport- und Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit	Aufenthaltsverbot ab Einbruch der Dunkelheit bis 7.00 Uhr
--	---	--

Wilbrandschule Schulstr.18, einschl. Sporthallen und Lehrschwimmbecken	Schulgelände bis 17.00 Uhr Sport- und Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, Parkfläche ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot ab Einbruch der Dunkelheit bis 7.00 Uhr
---	--	--

## **§ 4**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde festgelegt wurden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Glas, Konservendosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30,00 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt

## **§ 7**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern und zu verdecken.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere dürfen dort keine Behältnisse und kein Sammelgut abgelagert werden.

## **§ 9**

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, (ausgenommen Fahrzeuge wie Düngerstreuer im Rahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung), um Geruchsverbreitung zu verhindern.

## **§10**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 11**

### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist erlaubnispflichtig. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz – Ordnungsamt – unter Benennung einer volljährigen Aufsichtsperson mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n)
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
  6. Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
- (3) Für Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden; die Entsorgung pflanzlicher Rückstände dürfen nicht im Vordergrund stehen. Zum Schutz der Kleintiere darf das Feuerungsmaterial frühestens eine Woche vor dem Abbrand abgelagert werden und ist kurz vor dem Abbrennen umzuschichten. Die Größe des Feuers soll eine Grundfläche von 25qm und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

- (4) Im Übrigen gelten für das Verbrennen, Abbrennen und Behandeln von Gegenständen und Abfällen die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes.
- (5) Für die Genehmigung ist keine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

## **§ 12**

### **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.

## **§13**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.



- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen alkoholhaltige Getränke sowie andere berauschende Mittel zu konsumieren.
- (6) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## **§ 14**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nur geringfügig überwiegen.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Hausnummerierung gem. § 6 der Verordnung;
  5. die Duldungspflicht gem. § 7 der Verordnung;
  6. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
  7. das Verbot der unerlaubten Abfallentsorgung gem. § 8 der Verordnung;
  8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung;
  9. die Bestimmungen hinsichtlich des Abbrennens von Feuer gem. § 11 der Verordnung;
  10. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 12 der Verordnung;
  11. das Verbot hinsichtlich der Lärmbekämpfung gem. § 13 der Verordnung;
  12. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 14 der Verordnungverletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 9 der Verordnung,
2. das Verbot lärmverursachender Tätigkeiten während der angegebenen Zeiten gem. § 13 der Verordnung,
3. die Vorschriften über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern gem. § 11 der Verordnung

verstößt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 21.02.2001 außer Kraft.